

Satzung der hanova STIFTUNG

Präambel

Die hanova WOHNEN GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen stehen als kommunale Immobilienunternehmen in besonderer Weise für eine ökologisch und sozial nachhaltige Stadtentwicklung ein, stellen Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung der Stadt Hannover, auch durch Sicherstellung preisgedämpfter und sozialer Mieten, und übernehmen weitere Aufgaben im Bereich der Immobilienbewirtschaftung.

Die Errichtung der gemeinnützigen hanova STIFTUNG soll dazu beitragen, die integrative Stadtteilarbeit sowie eine nachhaltige, soziale und kulturelle Entwicklung der Lebensverhältnisse, im oder für das Stadtgebiet von Hannover, zu fördern, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligten Menschen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Förderung der Nachbarschaftsarbeit, unter anderem zur Stabilisierung von belasteten Nachbarschaften und mit dem Ziel der Identifikation der Bewohner/innen mit ihrem Wohnraum, dem unmittelbaren Wohnumfeld und dem Stadtteil. Die Stiftung soll dabei insbesondere auch lokale Initiativen unterstützen und als Kooperationspartner zur Verfügung stehen. Die Stiftung kann im Rahmen der rechtlichen Vorgaben auch mit solchen Initiativen, anderen Stiftungen und sonstigen Körperschaften im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Stiftungszwecke zusammenwirken, insbesondere im Sinne von § 57 Absatz (3) AO; sie kann ferner deren Verwaltung übernehmen, wenn deren Zwecke im Wesentlichen innerhalb des Zweckrahmens der hanova STIFTUNG liegen oder der Erfüllung der Zwecke der hanova STIFTUNG dienen.

§ 1

1. Die von der hanova Wohnen GmbH errichtete Stiftung führt den Namen „hanova STIFTUNG“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 1.

Zweck der Stiftung ist

- a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b. die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,
- d. die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- e. die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung,

- f. die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes,
- g. die Förderung der Kleingärtnerei,
- h. die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Hannover,
- i. die Förderung der Ortsverschönerung sowie
- j. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Stiftung ist als lokale Stiftung im oder für das Stadtgebiet von Hannover tätig.

2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht

- a. durch die Übernahme von Trägerschaften räumlicher sozialpädagogischer Angebote und von Einrichtungen mit sozialpädagogischer Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund, durch die Bereitstellung von Räumen und Ressourcen für Maßnahmen der Altenpflege bzw. die Durchführung entsprechender Maßnahmen der Altenpflege (bspw. die Beratung und Unterstützung pflegebedürftiger Menschen in sozialräumlich organisierten Wohnangeboten), durch Unterstützung von Veranstaltungen von Kindern und Senioren wie bspw. Weihnachtsfeiern, Ausfahrten und Kinderfesten;
- b. durch die Schaffung von barrierefreien Zugängen zu Gebäuden, durch Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln bzw. Wohnraumanpassungen, die über die Zuschusssätze der Pflege- und Krankenkassen hinausgehen, sowie durch finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen, durch Schaffung inklusiver Begegnungsangebote zur gesellschaftlichen Teilhabe (bspw. Veranstaltungen, Feierlichkeiten etc.);
- c. durch Förderung von sozialer und kultureller Infrastruktur sowie der sozialen Verantwortlichkeit (z.B. Sprachkurse, Hausaufgabenhilfen, Volksbildungsveranstaltungen mit integrierendem Ansatz);
- d. durch die Förderung von Qualifizierung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen im Rahmen von befristeten praxisorientierten Projekten zur Reintegration in den Arbeitsmarkt;

- e. durch Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der internationalen Begegnung sowie der Unterstützung von Kinder- und Jugendhilfsorganisationen, bspw. durch Durchführung und Organisation europäischer Nachbarschaftstage;
 - f. durch die Durchführung von Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, z.B. durch Anlage öffentlich zugänglicher naturnaher Gärten und/oder Biotope unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes sowie weiterer Klimaschutzmaßnahmen;
 - g. durch Förderung, Schaffung und Unterstützung der Pflege wohnungsnaher Klein- und Mietergärten bspw. durch Beratung, ggf. Pflanzenstellung und Hilfe bei größeren gärtnerischen Notwendigkeiten;
 - h. durch Angebote wie Kunstaktionen, Malkurse, partizipative Gestaltung von Kunstwerken im Außenraum etc. sowie durch Zurverfügungstellung der dafür benötigten Einrichtungen,
 - i. durch stadtteilorientierte Aufwertung des öffentlichen Raumes durch Straßenmobiliar, -bepflanzungen und -pflege, durch Organisation von lokalen Gesprächsräumen, durch Unterstützung der Quartiersentwicklung, durch Beteiligung und Durchführung von Workshops, Arbeitsgruppen und anderen konkreten Aktivitäten sowie durch Nachbarschaftshilfe durch Einrichtung von Nachbarschaftsarbeiten mit Raum- und Beratungsangebot,
 - j. durch Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in den satzungsgemäßen Aufgaben inkl. entsprechenden Weiterbildungsangeboten.
3. Die Stiftungszwecke werden auch durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.
4. Darüber hinaus können die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des steuerrechtlich und stiftungsrechtlich Zulässigen auch an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke oder auch zur Vermögensausstattung zugewendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

5. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
6. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und im Einklang mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben Zweckbetriebe unterhalten und auch Tochtergesellschaften gründen, die für sie Leistungen erbringen, oder Leistungen selbst oder durch Tochtergesellschaften für andere steuerbegünstigte Körperschaften erbringen.
7. Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen und/oder die Verwaltung solcher steuerbegünstigten Körperschaften und anderer Stiftungen übernehmen, wenn deren Zwecke innerhalb des Zweckrahmens der hanova Stiftung liegen und gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.
8. Die in § 2 Nr. 1 genannten Stiftungszwecke können darüber hinaus jeweils im Einsatz für den steuerbegünstigten Bereich durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht bzw. von diesen anderen Körperschaften gegenüber der Stiftung erbracht werden (§ 57 Abs. 3 AO).
 - a. Die Art und Weise der Kooperation umfasst insbesondere die Erbringung von Verwaltungsleistungen bis hin zur Geschäftsbesorgung.
 - b. Kooperationspartner ist insbesondere der Verein Miteinander für ein schöneres Viertel e.V.

Hinsichtlich der steuerbegünstigten Körperschaften ergibt sich eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner aus einer Aufstellung, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorgelegt wird.

§ 3

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen bzw. Körperschaften nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen der Stiftung. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt bei Errichtung der Stiftung 250.000 Euro, welches von der hanova Wohnen GmbH in Geld zugewendet wird.
Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der hanova Wohnen GmbH und Zustiftungen Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen). Die Stiftung kann auch sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.
2. Das Grundstockvermögen (einschließlich eventueller Zustiftungen) ist in seinem nominalen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu verwenden.
4. Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden.
Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 5

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.
3. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung berufen. Diese kann abweichend von Absatz 2 auch hauptamtlich berufen werden. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; Geschäftsführer haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung der Stiftung.
4. § 31a BGB ist auf die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern entsprechend anzuwenden.

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Der Vorstand wird generell mit der Geschäftsführung der hanova Wohnen GmbH qua Funktion besetzt, sofern vom Kuratorium aus wichtigem Grund keine andere Person gewählt wird. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wählt das Kuratorium einen Vorsitzenden des Vorstands; die Ernennung zum Vorsitzenden kann vom Kuratorium jederzeit widerrufen werden. Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist – auch wiederholt – möglich.
2. Vorstandsmitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Vorstandsmitglied
 - a) sein Amt niederlegt oder verstirbt oder
 - b) aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums abberufen wird.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird die Nachfolge lediglich bis zum Ende der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds besetzt bzw. gewählt.
4. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Neubesetzung bzw. Neuwahl im Amt.

§ 7

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus einer Person, vertritt diese die Stiftung allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Stiftung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Das Kuratorium kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Zudem kann das Kuratorium allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern für den Einzelfall oder allgemein Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und nach dieser Satzung. Er bereitet daneben die Entscheidungen des Kuratoriums vor. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und sonstiger Mittel gemäß der vom Kuratorium erlassenen Vorschriften,
 - Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums sowie Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - Vergabe von Stiftungsmitteln aufgrund vom Kuratorium aufgestellter Richtlinien,
 - Pressearbeit,
 - Entgegennahme von Anträgen auf Zuwendung der Stiftung,
 - Entscheidung und Vergabe von Stiftungsmitteln bis zu einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Höhe,
 - Erstellung eines Haushaltsplans,
 - Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht, - Abschluss von Anstellungs- bzw. Beratungsverträgen.

§ 8

1. Das Kuratorium besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums setzen sich qua Funktion zusammen aus der/dem Sozialdezernentin/en der Landeshauptstadt Hannover, zugleich Vorsitzende/r des Kuratoriums, der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden der hanova Wohnen GmbH sowie der/dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der hanova Wohnen GmbH. Sollte eine der vorgenannten Personen nicht bereit sein, das Amt auszuüben, ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl; bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums entsprechend. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung des/der Vorsitzenden; dieser hat im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. –bestellung ist unbegrenzt zulässig. Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt das amtierende das neue Kuratorium. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.
4. Kuratoriumsmitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Kuratoriumsmitglied
 - a) sein Amt niederlegt oder verstirbt oder
 - b) aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums abberufen wird.

§ 9

1. Das Kuratorium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht,
 - Wahl des Vorstandes, soweit Besetzung mit der Geschäftsführung der hanova Wohnen GmbH nicht vollzogen wird bzw. eine Abberufung erfolgt,
 - Abberufung des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung.
 - Erlass von Geschäftsordnungen einerseits für das Kuratorium selbst sowie andererseits für Vorstand und Geschäftsführung der Stiftung.
 - Erlass von Richtlinien für die Vermögensverwaltung und Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - Beratung und Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel entsprechend der Richtlinien bzw. der Geschäftsordnung für das Kuratorium.
2. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Sofern außerordentliche Umstände eine Einberufung einer Sitzung erfordern, kann diese auch telefonisch und/oder mit einer kürzeren Frist einberufen werden.
 3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder, von denen eine Person der/die Vorsitzende des Kuratoriums oder die Stellvertretung sein muss, anwesend sind.
 4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung den Ausschlag.
 5. Das Kuratorium kann seine Sitzungen auch telefonisch oder im Wege der elektronischen Kommunikation (insb. per Videokonferenz) sowie in gemischter Form (d.h. teilweise in Präsenz und teilweise durch Zuschaltung im Wege der elektronischen Kommunikation) durchführen, sofern nicht Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung getroffen werden.
 6. Beschlussfassung ist – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung – auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Textform gemäß § 126b BGB zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht.

7. Vorstand und ggf. Geschäftsführung der Stiftung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil, soweit nicht das Kuratorium etwas anderes beschließt.
8. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. der Stellvertretung zu unterschreiben ist. Ebenso sind Beschlussfassungen, die außerhalb von Sitzungen und in gemischter Form erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Kuratoriums spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu übermitteln.

§ 10

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen. Eine Stiftungsaufsicht durch die Landeshauptstadt Hannover, Sachgebiet 40.05. wird angestrebt. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen unaufgefordert vorzulegen.

§ 11

1. Das Kuratorium kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung nur einstimmig fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
2. Das Kuratorium kann der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.
3. Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, die den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 2 oder andere prägende

Bestimmungen der Stiftungsverfassung betreffen, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

4. Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.
5. Das Kuratorium kann der Stiftung auch unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4
 - a) einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird,
 - b) den/die Zweck(e) der Stiftung ändern, soweit dies erforderlich ist, um den Status der Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung zu erhalten
6. Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Erweiterung oder Änderung des Zwecks dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Das Kuratorium soll dafür Sorge tragen, dass die Satzung der Stiftung den steuerlichen Vorgaben für die Anerkennung einer Steuerbegünstigung genügt. Eine Zulegung zu einer anderen Stiftung bzw. eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn die andere Stiftung bzw. die durch die Zusammenlegung entstehende Stiftung steuerbegünstigt im Sinne der AO ist.

§ 12

Bei Auflösung, Erlöschen oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Nr. 1 genannten gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.